

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Parkgebührenverordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 29.06.2006, in Kraft ab 01.08.2006

Änderung

GR-Beschluss vom 15.02.2018, in Kraft ab 01.04.2018

GR-Beschluss vom 27.06.2019, in Kraft ab 01.08.2019

GR-Beschluss vom 04.08.2020, in Kraft ab 01.09.2020

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Bruck an der Mur ausgenommen Stadtteil Oberaich

Text

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten. Diese sind:
 - a) „Koloman-Wallisch-Platz (ausgenommen gekennzeichnete Parkplätze für E-Fahrzeuge)
 - b) Roseggerstraße
 - c) Minoritenplatz
 - d) Herzog-Ernst-Gasse
 - e) Dr.-Th.-Körner-Straße, vom Koloman-Wallisch-Platz bis Einmündung Fridrich-Allee
 - f) Dr.-Th.-Körner-Straße (Nordseite) zwischen Fridrich-Platzl und Fraunedergasse
 - g) Schiffgasse
 - h) Nagelschmiedgasse
 - i) Dr.-Th.-Körner-Straße 15 (vier Parkplätze östlich des Objektes VS Körnerstraße).
- (2) Die Gebührenpflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

- (3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

§ 2 Höhe der Abgabe

- (1) Zeiteinheit für die Bemessung der Parkgebühr ist eine halbe Stunde.
- (2) Die Parkgebühr beträgt grundsätzlich für die erste, wenn auch nur angefangene halbe Stunde EUR 0,50.
- (3) Für je weitere, die Parkdauer von einer halben Stunde überschreitende 6 Minuten – wenn auch nur angefangen – wird die Parkgebühr mit EUR 0,10 festgesetzt.
- (4) Bei der in § 1 Abs. 1 lit. a) festgesetzten gebührenpflichtigen Kurzparkzone (max. Parkdauer 30min.) beträgt die Parkgebühr für die, wenn auch nur angefangene halbe Stunde, EUR 0,70.

§ 3 Befreiungen

- (1) Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für
- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
 - b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
 - c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind.
 - d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind.
 - e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind.
 - f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
 - g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
 - h) Fahrzeuge, die von Personen im ambulanten Pflegedienst im Auftrag der Stadt bzw. des Sozialhilfeverbandes Bruck an der Mur bei der Fahrt zur Hauskrankenpflege, Heim- und Altenhilfe, selbst gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadt Bruck an der Mur auf Antrag ausgestellten Bescheinigung gekennzeichnet sind.
 - i) Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch oder elektrohydraulisch angetrieben werden, sofern die Fahrzeuge mit einer grünen Nummerntafel oder mit einer von

der Stadtgemeinde Bruck an der Mur auf Antrag ausgestellten Bescheinigung gekennzeichnet sind.

- j) Fahrzeuge, die von Hebammen bei einer Fahrt zur Berufungsausübung selbst gelenkt werden und die beim Parken mit einer Tafel „Hebammen im Dienst“ gekennzeichnet sind. Außer in diesem Fall ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

§ 4

Verwendung von Automatenparkscheinen

Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sind Automatenparkscheine zu verwenden. Die Automatenparkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind. Dies gilt sinngemäß, wo in dieser Verordnung Kennzeichnungsverpflichtungen geregelt sind.

§ 5

Entrichtung der Abgabe

(1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparkscheines als entrichtet.

(2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

§ 6

Überschreitung der Parkdauer

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 7

In-/Außerkräfttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 31.10.2005 außer Kraft.
- (3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2005, anzuwenden.